

Hinweis auf Feststellung von Arzneistoffen im Harn schließt das Heft. — Der beabsichtigte Zweck des Büchleins, das in erster Linie ein Hilfsmittel bei der praktischen Durchführung der Harnanalyse sein soll, wird sicher erfüllt werden. *Beil* (Göttingen).

Wiedmann, Albert: Die Prostitution. Wien. klin. Wschr. 1942 I, 344—348.

Fortbildungsvortrag, der nach einem kurzen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Prostitution von der vorchristlichen Aera bis heute feststellt, daß neben der angeborenen moralischen Minderwertigkeit, dem Mangel an Willenskraft und sittlichem Halt die Not und frühzeitige Gewöhnung an geschlechtliche Exzesse durch den Anblick solcher Vorgänge in den engen Wohnungen die Hauptursache für die Prostitution (= dem Akt, bei welchem eine Frau jedem Manne ohne Unterschied sich überläßt und für eine zu leistende Zahlung den Gebrauch ihres Körpers gestattet) darstellen. Zum Schluß wird dann noch an dem Beispiele Wiens aufgezeigt, wie die Prostitution in solchen Grenzen zu halten ist, innerhalb deren sie keinen gesundheitlichen Schaden zu stiften vermag. *v. Neureiter* (Straßburg).

Stolz, Gottfried: Unblutige Kastration von Bullenkälbern. (Ambulat. Klin., Tierärztl. Hochsch., Hannover.) Hannover: Diss. 1940 (1941). 46 S.

Verf. probierte an einer Reihe von 20 Bullenkälbern die Eignung der von Schumann konstruierten Spannungsvorrichtung zur unblutigen Kastration mit Hilfe von Gummiringen aus und kommt zu dem Ergebnis, daß diese Spannungsvorrichtung in jeder Hinsicht empfohlen werden könne. Die Kastration von Schafböcken und Bullenkälbern könne mit dem Schumannschen Instrument schnell, komplikationslos und mit unbedingter Erfolgssicherheit durchgeführt werden. Ein Überblick über die einzelnen verschiedenen Kastrationsmethoden (blutige und unblutige) geht der Beschreibung des Instruments und den kasuistischen Ausführungen voraus. *Rodenberg* (Berlin).

Gesetzgebung. Ärzterecht.

Höchstrichterliche Rechtsprechung (Erg.bl. z. Dtsch. Justiz) Nr. 8, Sp. 330 (1942).

Laut § 1 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher wird mit dem Tode bestraft, wer bei einer Notzucht usw. oder einer anderen schweren Gewalttat Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen oder andere gleichgefährliche Mittel anwendet oder mit einer solchen Waffe einen anderen an Leib und Leben bedroht. Das RG. hat in einer Entscheidung vom 12. IX. 1940 (Dtsch. J., S. 1169) ausgesprochen, daß die Anwendung eines anderen gleichgefährlichen Mittels auch dann vorliegen kann, wenn der Täter sich nur der eigenen Körperkraft bedient. Auch die Anwendung von Würgegriffen am Halse könne einer todeswürdigen Bedrohung im Sinne der Gewaltverbrecherordnung gleichgesetzt werden, ebenso Faustschläge auf den Kopf. Nach Abs. 2 der angezogenen Verordnung wird der Verbrecher in gleicher Weise bestraft, der Verfolger mit Waffengewalt angreift oder abwehrt. — Ein Rechtsbrecher hatte Verfolger durch zahlreiche und kräftige Faustschläge abgewehrt; die Verletzten wurden kurze Zeit bewußtlos. Das Sondergericht in Breslau hat in einer Entscheidung vom 23. IV. 1941 festgestellt, daß die Abwehr des Verfolgers mit Fäustschlägen den Tatbestand des § 1 Abs. 2 der Gewaltverbrecherordnung erfüllen kann, auch wenn eine Waffe nicht gebraucht wurde.

B. Mueller (Königsberg i. Pr.).

Gruhle, Hans W.: Tat und Zurechnungsfähigkeit, Geschäft und Geschäftsfähigkeit. Nervenarzt 15, 164—166 (1942).

Die sehr knappen (und etwas aphoristischen) Darlegungen gehen darauf aus, daß das Gutachten nicht — wie früher — auf die Tat, sondern ausschließlich auf den Täter abzustellen ist. Entsprechend ist bei der Beurteilung der Geschäftsfähigkeit nicht etwa vom Geschäft, sondern wieder vom Handelnden auszugehen; Verf. setzt sich diesbezüglich mit Schellworth auseinander, der (vgl. diese Z. 36, 169) das angefochtene Rechtsgeschäft sehr in den Mittelpunkt rückt. Der Gutachter hat Material für die Geschäftsfähigkeit oder -unfähigkeit zu sammeln, dazu evtl. die Vernehmung von Zeugen zu veranlassen. *Donalies* (Eberswalde).

Strafzumessung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit eines Psychopathen. Dtsch. Justiz A 1942, 171.

Die Angeklagte wurde im ärztlichen Gutachten als „psychopathische Persönlichkeit“

keit“ bezeichnet, „die in ihrer Hemmungslosigkeit zu allerlei Entgleisungen und Disziplinlosigkeiten neige“. Das Sondergericht hat daraufhin § 51, Abs. 2 angewandt, was vom Reichsgericht gerügt wird, denn Psychopathie als Ursache einer Hemmungslosigkeit sei keine der im § 51 StGB genannten Voraussetzungen. Das Reichsgericht rügt ferner neben einem hier nicht zu erörternden juristischen Fehler, daß das Sondergericht von der Kannbestimmung des § 51, Abs. 2 nicht den richtigen Gebrauch gemacht habe: es habe die Strafe nach dem „Geisteszustand“ und nach dem „persönlichen Eindruck“ festgesetzt. Wenn mit dem Geisteszustand die Psychopathie gemeint gewesen sein sollte, dann hat das Sondergericht unterlassen, daran zu denken, daß bei Psychopathen nach der ärztlichen Erfahrung eine mildere Behandlung durchaus nicht in allen Fällen angebracht ist, daß vielmehr gerade bei diesen eine strengere Strafe den Strafzweck manchmal besser erfüllt. Die Ref. des Urteils weist in diesem Zusammenhang auf die Äußerungen von Freisler (Dtsch. Strafrecht 1939, 329) hin, wo er ausdrücklich die vorwiegende Bedeutung des Schutzzweckes des Strafrechtes betont und den Standpunkt vertritt, daß das Schutzbedürfnis gerade gegenüber dem Psychopathen oft höher sei, als gegenüber dem Gesunden. Ohne zwingende Gründe dürfte daher keine Strafmilderung gegenüber Psychopathen eintreten. (Übrigens wird in der Begründung zum Gewohnheitsverbrechergesetz der Psychopath ausdrücklich als Beispiel einer auf krankhafter Störung der Geistestätigkeit beruhenden verminderten Zurechnungsfähigkeit erwähnt, bei der von der Kannbestimmung der Strafmilderung unter Umständen kein Gebrauch gemacht werden soll. Aus der Besprechung des Urteils kann wieder die Lehre gezogen werden, daß sich der ärztliche Gutachter unbedingt auf juristische Begriffsbildungen wenigstens einigermaßen einstellen soll; es geht nicht an, eine verminderte Zurechnungsfähigkeit einfach durch eine psychopathische Persönlichkeit zu begründen, ohne auf die konkreten Voraussetzungen des Strafgesetzes einzugehen. Ref.).

Becker, W.: § 42 StGB. (Entmannung) in der Praxis. Kriminalistik 16, 63—65 (1942).

Es wird einleitend herausgestellt, daß die Maßnahme der Entmannung keinen Strafcharakter hat und daß das deutsche Recht die Kastration als Strafe oder Nebenstrafe nicht kennt. Sie entspricht nicht dem Sühnebedürfnis, sondern dem Gedanken der Sicherung der Gemeinschaft gegenüber dem gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher. Im Mittelpunkt der Ausführungen steht das Problem der Zwangskastration, deren Anwendungsbereich sich hauptsächlich auf Fälle von Notzucht, Notzucht mit Kindern und ferner jedes zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangene Verbrechen oder Vergehen der öffentlichen Vornahme unzüchtiger Handlungen oder der Körperverletzung erstreckt. — Die einzelnen weiteren Voraussetzungen (Gefährlichkeit des Sittlichkeitsverbrechers u. ä.) werden erörtert. Dabei wird darauf hingewiesen, daß z. B. Inzestverbrechen, Verbrechen nach § 174, 179 oder § 182 StGB. nicht unter das Gesetz fallen. Bemerkenswert ist noch die Ansicht des Verf., daß das kommende Strafrecht voraussichtlich auch die Entmannung eines gefährlichen Homosexuellen für zulässig erklären wird, und daß die Entmannung im kommenden Strafrecht auch ohne Strafe selbstständig möglich sein soll, wenn ein Täter zur Zeit der Begehung des Sittlichkeitsverbrechens infolge krankhafter Störung der Geistestätigkeit nicht schuldhaft gehandelt hat. Neben diesen Fragen wird auch die Möglichkeit der freiwilligen Entmannung (§ 14 Abs. 2 des Ges. zur Änderung des Ges. zur Verh. erbkr. Nachwuchses), die Kastration aus Gesundheitsgründen, die Bedeutung der Zwangskastration auch im privaten Rechtsleben usw. besprochen.

Rodenberg (Berlin).

Kritik des Gesetzentwurfs gegen die Homosexualität. Sv. Läkartidn. 1942, 654 bis 668.

Der Artikel ist eine von den Schwedischen Gesellschaften für soziale Medizin, Psychiatrie und Neurologie abgegebene Erklärung aus Anlaß eines schwedischen Gesetzesvorschages für „Maßregeln gegen die für die Gesellschaft gefährlichen Wirkungen der

Homosexualität". Der Grundgedanke des Gesetzungsvorschlages ist, daß homosexuelle Handlungen unter vollerwachsenen Personen prinzipiell nicht strafbar sein sollen, wohingegen Homosexualität zwischen vollerwachsenen Personen und Personen unter 18 Jahren bestraft werden soll, ebenso wenn das homosexuelle Attentat unter Mißbrauch von Autorität oder Unerfahrenheit oder an öffentlichen Plätzen oder unter solchen Verhältnissen erfolgt, daß es öffentlich Anstoß erweckt, wie auch Versuche, jemand durch Reden oder Benehmen zu homosexuellen Handlungen einzuladen. Gefängnis soll die Normalstrafe für strafbare homosexuelle Handlungen sein; wenn diese aber von Angestellten im Dienst begangen werden, soll Strafarbeit die normale Strafe sein, und zwar soll die Strafe erhöht werden, wenn die homosexuelle Handlung einem Kinde unter 15 Jahren gegenüber begangen wird. Sehr unter dem Verdacht homosexueller Handlungen Stehende soll soweit wie möglich ärztlich untersucht werden. Der Vorschlag enthält auch Bestimmungen über erhöhten Strafgesetzschatz der Jugend vor homosexueller Verführung. — Die Gesellschaften betrachten es als einen Fortschritt, der in Übereinstimmung mit dem jetzigen Standpunkt der Wissenschaft steht, daß homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen nicht bestraft werden. — Der Unzuchtbegriff des Gesetzungsvorschlages wird als durchaus zu weitgehend und schlecht abgegrenzt kritisiert, indem — abgesehen von beischlafähnlichen Handlungen — auch jede andere unstatthafte Berührung des Körpers eines anderen, welche die Möglichkeit einer direkten Zufriedenstellung des Geschlechtstriebes in sich birgt und von der man annehmen kann, daß sie, objektiv gesehen, in entsprechendem Grad das sexuelle Anständigkeitsgefühl verletzt, unter den Begriff „Unzucht“ fällt. — Es wird ferner kritisiert, daß die Schädlichkeit der sexuellen Handlung für die dadurch direkt berührten Personen nicht erwähnt ist, trotzdem dieser Umstand von einem praktisch sozialen Standpunkt aus bei der Beurteilung der Strafbarkeit der Handlung der entscheidende sein müßte. — Es sollte ferner so sein, daß nur unzweideutig homosexuelle Handlungen bestraft werden, während es Bedenken erwecken muß, Versuche zur Verleitung zu homosexueller Unzucht oder Einladungen durch Reden oder Benehmen zu solchen Handlungen zu bestrafen. Dies könnte leicht zum Zwecke der Erpressung ausgenutzt werden. — Die Gesellschaften meinen, daß man in dem Gesetzungsvorschlag in gewissem Grade die Gefahr homosexuellen Einflusses auf junge Menschen übertrieben hat, und man hat vonseiten der Gesetzgebung vorausgesetzt, daß die sexuelle Veranlagung des Menschen eine doppelte ist, so daß von vornherein eine Möglichkeit besteht, daß der Geschlechtstrieb des Individuums auf das entgegengesetzte oder das eigene Geschlecht eingestellt werden kann. Es kann indessen nach der Auffassung der Gesellschaften bezweifelt werden, ob diese Annahme richtig ist, und es wird eine nähere sexualbiologische Darlegung der hierfür zugrunde liegenden Verhältnisse gegeben, wobei u. a. behauptet wird, daß die Vorstellung, die biologische Verankerung des Geschlechtstriebes sei so lose und unsicher, daß zufällige psychologische Einflüsse bei biologisch normalen Menschen die Richtung des Geschlechtstriebes definitiv verändern könnten, keineswegs durch die Erfahrung unterstützt wird. Es können indessen bei hormonal normalen Menschen Abweichungen in der Triebrichtung durch neurotische Mechanismen eintreten, indem der Geschlechtstrieb beim Menschen nicht allein eine hormonale Angelegenheit ist, sondern auch eine seiner Stärke und Bedeutung für die Geschlechtsfunktion entsprechende cerebrale Komponente hat. Die Gesellschaften behaupten, daß nicht nur alle Menschen neurotisabel sind, und daß nicht alle neurotische Homosexuelle infolge von Neurotisierungen homosexuell werden. In zahlreichen Fällen verhält es sich im Gegenteil so, daß sie auf Grund ihrer hormonal bedingten Homosexualität neurotisch werden; hierzu kann auch die Furcht vor Gerichtsreaktionen, Erpressung usw. beitragen. — Die Gesellschaften bezweifeln, daß das Risiko für nervöse Schäden größer für minderjährige als für die Jugend im Pubertätsalter sein solle, heben aber hervor, daß Kinder und die aufwachsende Jugend natürlicherweise soviel wie möglich vor homosexuellen Attentaten beschützt werden müssen. In dieser Be-

ziehung halten die Gesellschaften die vorbeugenden Maßregeln für wichtiger als Bestrafung. — Es wird ferner hervorgehoben, daß eine ärztliche Untersuchung der Homosexuellen vor der Verurteilung obligatorisch sein muß, aber auch die Opfer müssen untersucht werden, damit festgestellt werden kann, welcher Schaden entstanden ist. — Endlich wird bemerkt, daß man — da der Gesetzvorschlag auf der richtigen Voraussetzung zu beruhen scheint, daß Homosexualität eine kränkliche Erscheinung ist und deren Behandlung in erster Linie eine medizinische Angelegenheit — in dem Gesetzvorschlag eine Darlegung der allgemeinen prophylaktischen Maßregeln vermißt, die man treffen kann, um homosexuellen Handlungen entgegenzuarbeiten, z. B. hormonale Behandlung, Kastration und Psychotherapie. *W. Munck* (Kopenhagen).

Nyeander, Gunnar: *Die Gefahren der Homosexualität für die Gesellschaft.* Sv. Läkartidn. 1942, 644—654 [Schwedisch].

Der Artikel ist eine Betrachtung anlässlich eines in Schweden eingebrochenen Gesetzvorschlages betreffend Maßregeln gegen die für die Gesellschaft gefährlichen Wirkungen der Homosexualität. Der Verf. legt zuerst seine Auffassung von dem Wesen der Homosexualität dar und erklärt sich als Gegner der Auffassung, daß die Homosexualität hormonal bedingt sei. Er ist der Meinung, daß der Unterschied zwischen Homosexualität und Bisexualität auf einem anderen Gebiet als dem konstitutionellen liegt. Nicht die aberrierende Triebrichtung im positiven Sinne ist das Wesentliche, sondern die Stärke der sexuellen Hemmungen gegenüber dem anderen Geschlecht. Die Konstitutionstheorie hat bewirkt, daß man die Homosexualität von den anderen Perversionen getrennt hat ohne Rücksicht darauf, daß sie auf genau derselben Linie steht wie diese. — Der Verf. behauptet, daß die Homosexualität keine Sonderstellung mit Bezug auf die Gesellschaft gefährdenden Folgen einnimmt. Durch die Perversion erfolgt die schädliche Wirkung, denn dieselbe ist ein Ausdruck für eine neurotische oder psychopathische Konstitution, und sie entsteht oft, wenn der Homosexuelle versucht, wie andere zu leben. Hierdurch entstehen unglückliche und oft sterile Ehen und andere Konflikte. Von dem vorgelegten Gesetzvorschlag gewinnt man den Eindruck, daß die Homosexualität in der Beziehung schädlich wirkt, daß sie zur Homosexualität verführt, aber der Verf. behauptet bestimmt, daß auch andere Triebveränderungen daraus entstehen können. Es gibt auch verschiedene andere sexuelle Attentate, gegen welche die Jugend beschützt werden müsse, und es liegt nach der Meinung des Verf. kein Grund vor, ein Gesetz allein für die Homosexualität zu erlassen. — Der Verf. vermißt auch eine Klarlegung darüber, welche verschiedenen Schritte vonseiten der Gesellschaft vorgenommen werden können, um den schädlichen Wirkungen der Homosexualität entgegenzutreten. Der Verf. sieht keinen Ausweg mit Bezug auf die kurativen Maßregeln gegenüber Homosexuellen (Kastration wird nicht erwähnt; Ref.), legt aber großen Wert auf die Prophylaxe. Er meint, daß man mit zunehmender Aufklärung über die Psychologie und Pädagogik der Kinder- und Jugendjahre und der Psychologie der Triebanomalien eine sozial bedeutungsvolle Prophylaxe gegen die Triebanomalien einschließlich der Homosexualität schaffen können muß. Er meint, daß es in dieser Hinsicht von großer Bedeutung wäre, wenn der Staat ein Forschungsinstitut für Sexualwissenschaft errichten und die Entwicklung der kinderpsychologischen Forschung fördern würde, und wenn in allen Schulen obligatorischer und erweiterter Unterricht in Sexualkunde eingeführt würde. — Endlich berührt der Verf. die Frage der polizeimäßigen und gerichtlichen Untersuchung in Sittlichkeitsangelegenheiten, wo Kinder impliziert sind, und er verlangt die weitgehendste Rücksichtnahme auf die Kinder, damit nicht die Behandlung der betreffenden Sache ein weit größeres psychisches Trauma für die Kinder werde als das sexuelle Attentat selbst.

W. Munck (Kopenhagen).

Wichmann, W.: *Die forensische Bedeutung der Sterilisation der Frau.* (Inst. f. Gerichtl. Med. u. Kriminalist., Univ. Göttingen.) Beitr. gerichtl. Med. 16, 152—174 (1942). Verf. bespricht unter Anführung der entsprechenden Gesetze, wann eine Frau

nach dem heutigen Recht unfruchtbar gemacht werden darf und welche rechtlichen Fragen sich in bezug auf die Unfruchtbarmachung des Weibes ergeben. Auf Grund der bestehenden Gesetze sowie des medizinischen und juristischen Schrifttums kommt Wic hmann zu folgenden weiteren Feststellungen: Die Unfruchtbarmachung ist in Deutschland nur erlaubt aus eugenischen und gesundheitlichen Gründen. Die temporäre Unfruchtbarmachung ist verboten. Ist eine Frau irrtümlicherweise gesetzlich unfruchtbar gemacht worden, so haftet der Staat für den Schaden usw., desgleichen bei Komplikationen und Verschlimmerungen bestehender Erkrankungen infolge gesetzlicher Sterilisation, vorausgesetzt, daß kein schuldhaftes Handeln des Arztes vorliegt. Bei Eintritt von Schwangerschaft trotz ordnungsmäßiger Unfruchtbarmachung ergeben sich in der Regel keine Ansprüche für die Frau. Die Unfruchtbarmachung darf mit ihrer Genehmigung wiederholt werden. Bei der eugenischen Sterilisation sei größte Zurückhaltung gegenüber der operativen Beseitigung krankhafter Nebenbefunde zu üben, doch bleibe die Entscheidung dem Gynäkologen selbst überlassen. Verf. empfiehlt in Zweifelsfällen Abbruch der Operation bzw. Verzicht auf das Mitoperieren des Nebenbefundes. Eine vor der Operation von der Patientin einzuholende schriftliche Einwilligung biete gewisse Sicherheiten für den Arzt. Zum Schluß berichtet W. über einen Fall von vielfachem Verstoß gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch einen praktischen Arzt. Der Arzt hatte in 84 Fällen Frauen mit und ohne deren Einwilligung ohne rechtliche und medizinische Indikation unfruchtbar gemacht und ist rechtskräftig zu 8 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt worden. Schrifttum.

Rud. Koch (Münster i. W.).

Über die psychiatrisch wünschenswerte Änderung zweier gesetzlicher Bestimmungen.
Dtsch. Recht Nr 14/15, 510 (1942).

Die Bestimmung des Ehegesetzes, wonach ein Entmündigter nicht heiraten kann, hat nach Ansicht des Verf. in manchen Fällen zu unerwünschten Folgen geführt: Wenn Triebhaftigkeit die Lebensführung gefährde und Schutz durch Entmündigung erfordere, könne eine Heirat mit einem die Lenkung übernehmenden Ehepartner individuell und sozial erwünscht sein. Eine Aufhebung der Entmündigung nur zur Ermöglichung der Heirat sei mißlich, da sich erst nach Bewährung in der Ehe feststellen lasse, daß der Entmündigungsgrund fortgefallen sei. Auch für sterilisierte Entmündigte bedeute es eine Härte, daß sie von der doch gerade für diese Kreise eingerichteten Ehevermittlung ausgeschlossen seien. Das sei manchmal auch für die Allgemeinheit ein Nachteil. Der Verf. tritt ferner für eine Einengung und Erschwerung der Annahme der Verständigungsunmöglichkeit bei Errichtung einer Pflegschaft gegen den Willen des Pfleglings ein. Die Weigerung, einer Pflegschaft zuzustimmen, könne doch gerade als Zeichen einer gewissen Intelligenz gelten. (Das letzte erscheint dem Ref. zweifelhaft.)

Wiethold (Frankfurt a. M.).

Zum Begriff der ekelerregenden Krankheiten. Höchstrichterliche Rechtsprechung (Erg.-Bl. z. Dtsch. Justiz Nr 13) Nr 473 (1942).

Einer Ehefrau war ein Gewächs am linken Ohr entfernt worden, 4 Jahre später ein solches aus dem Unterleib. Die Folgen waren ein sog. Spitzbein, die rechte Hand war verkrampt und gelähmt, die Zunge ragte aus dem leicht geöffneten Mund, wobei sich Speichel absonderte. Der Ehemann klagte auf Scheidung, weil die Krankheit das Gefühl des Ekels hervorrufe. Dieser Scheidungsgrund wurde nicht für stichhaltig erachtet. Die Veränderung des Körpers der Beklagten weise derartig regelwidrige Erscheinungen auf, daß man den Zustand nur als „schwere Krankheit“ bezeichnen könne, aber nicht als ekelerregend. Maßgebend sei in dieser Beziehung die Wirkung auf die Sinne eines normal empfindenden Menschen. Das äußere Erscheinungsbild könne kein Ekelgefühl auslösen, sondern im wesentlichen, zumal unter Eheleuten, nur ein Gefühl des Mitleids hervorrufen. Unter besonderer Berücksichtigung der inneren Lebensgemeinschaft zwischen Ehegatten nehme der Senat an, daß die

Speichelabsonderung nicht geeignet sei, bei einem normal empfindenden Ehegatten ein Ekelgefühl hervorzurufen. *Förster* (Marburg a. d. L.).

Ermel: Zum Begriff der ekelerregenden Krankheit im Sinne des Ehegesetzes.
Münch. med. Wschr. 1942 I, 506.

Nach § 52 des Ehegesetzes kann ein Ehepartner Scheidung begehren, wenn der andere an einer schweren ekelerregenden Krankheit leidet, deren Heilung in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann. Unter Berufung auf diese Bestimmung hatte ein Ehemann auf Scheidung geklagt, weil seine Frau infolge einer Nervenlähmung hinkte, nur mit Mühe gehen konnte, ihre rechte Hand verkrampt und gelähmt war, ihre Zunge aus dem leicht geöffneten Mund ragte und sich dauernd bewegte, wobei sie ständig etwas Speichel absonderte. Das Oberlandesgericht in Königsberg (Entscheidung vom 26. I. 1942 — 3 U 152/41) vertrat die Auffassung, daß diese Veränderungen im Gesundheitszustande der Ehefrau beim Ehemann zwar Mitleid, aber nicht Ekel hervorrufen könnten. Angesichts der innigen Lebensgemeinschaft zwischen Ehegatten sei auch die Speichelabsonderung nicht geeignet, bei einem normal empfindenden Ehegatten ein Ekelgefühl hervorzurufen. Die Klage wurde abgelehnt. *B. Mueller.*

Grenzfälle, in denen, obgleich die objektiven Voraussetzungen einer schweren Eheverfehlung gegeben sind, weder Paragraph 49 noch Paragraph 50 anwendbar ist. Dtsch. Recht H. 28/29, 1020 (1942).

Der Ehescheidungsklage eines Mannes lag folgender Sachverhalt zugrunde: Heirat 1934. Geburt einer Tochter 1935. Sterilisierung der Frau 1937, weil das Erbgesundheitsgericht in einem 1928 vorhanden gewesenen Verwirrtheitszustand mit Beziehungsideen eine zum schizophrenen Formenkreis gehörige Geisteskrankheit erblickte, obwohl weitere Krankheitsschübe nicht eingetreten waren. Glückliche Ehe. 1940 wandte sich der Mann plötzlich von seiner Frau ab und äußerte Scheidungsabsichten. In ihrer Bestürzung und Erregung darüber versuchte die Frau durch folgende Mittel eine Sinnesänderung bei dem von ihr geliebten Manne herbeizuführen: Sie suchte beim Wehrbezirkskommando die Einberufung ihres Mannes herbeizuführen und beging ferner zwei Selbstmordversuche, um dem Manne die Folgen der erstrebten Ehescheidung vor Augen zu führen. Auf diese objektiv schweren Eheverfehlungen gründete sich die Scheidungsklage des Mannes. In Übereinstimmung mit den Vorinstanzen hielt das RG. jedoch die Klage für nicht begründet: § 49 EheG. (schuldhafte Zerrüttung der Ehe) sei nicht anwendbar, weil die verständliche Erregung der affektlabilen Frau über das Verhalten des Mannes ihre Verantwortung mildere. Der Mann habe sich seinerseits durch die brüskie Abkehr von der Frau einer schweren Eheverfehlung schuldig gemacht. § 50 EheG. sei nicht gegeben, weil die Frau nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen nicht an Schizophrenie oder einer anderen geistigen Störung leide. Nur das überraschende Scheidungsbegehren des Mannes habe sie kopflos gemacht und zu Handlungen getrieben, die zwar unklug und ungewöhnlich gewesen seien, aber keine geistige Störung darstellten, da bei dem Vorgehen des Mannes auch manche andere, gesunde, sonst vernünftig denkende und handelnde Frau in eine ähnliche Bestürzung mit entsprechenden seelisch abnormen Reaktionen hineingeraten wäre. Die §§ 49 und 50 reihen sich nicht lückenlos aneinander. Es sind Fälle denkbar — und hier handelt es sich um einen solchen —, die weder unter § 49 noch § 50 fallen. Daß das RG. mit dieser elastischen Anwendung des Ehegesetzes anerkennt, daß der starre Entweder-Oder-Standpunkt auch im Rechtsleben keineswegs immer richtig ist, entspricht in erfreulicher Weise dem ärztlichen Denken. *Wiethold* (Frankfurt a. M.).

Leiß: Doppelte Ehelichkeit nach dem Recht des Altreichs und der Ostmark. Dtsch. Gemein- u. Wirtschaftsrecht (Erg.-Bl. z. Dtsch. Justiz) Nr 9/10, 102 (1942).

Es ist denkbar, daß eine Frau, deren Ehe plötzlich geendet hat (Todesfall, Todeserklärung) und die bald danach wieder heiratet, ein Kind in die Welt setzt, das nach den Bestimmungen des BGB. von beiden Ehemännern stammen könnte. Beide Männer könnten innerhalb der Empfängniszeit mit der Frau noch GV. ausgeübt haben. In

derartigen Fällen spricht man von doppelter Ehelichkeit. (Ein derartiges Vorkommnis hat allerdings zur Voraussetzung, daß die Ehefrau die Erlaubnis zu einer schnellen Wiederverheiratung vorzeitig erhalten hat und daß bei der vorher durchgeführten ärztlichen Untersuchung die Schwangerschaft übersehen wurde. Ref.) Bei einer derartigen doppelten Ehelichkeit bestimmt das Gesetz (§ 1600 BGB.), daß das Kind, wenn es innerhalb von 270 Tagen nach Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes gilt. Nun ist es naturwissenschaftlich auch gelegentlich möglich, daß das Kind vom ersten Mann auch dann stammt, wenn es später als 270 Tage nach Auflösung der früheren Ehe geboren wurde. Ergeben sich (aus den Reifezeichen, aus erbbiologischen Untersuchungen, als Blutgruppenbestimmungen — Ref.) entsprechende Anhaltspunkte, so kann sowohl der überlebende Ehemann als auch der Staatsanwalt die Abstammung dieses Kindes durch eine Feststellungsklage richtigstellen lassen. Verf. geht die Möglichkeiten derartiger Vorkommnisse durch (Todeserklärung, Doppelhehe). Konkrete Fälle werden nicht angeführt. Auch das Recht der Ostmark kennt die doppelte Ehelichkeit. In derartigen Fällen wird dem Kinde ein Kurator bestimmt, der seine Interessen wahrzunehmen hat. Über die Rechte dieses Kurators gibt es keine Bestimmungen. Sie werden im Schrifttum streitig behandelt. Eine bestimmte Grenze für die Zuteilung des Kindes zur ersten oder zur zweiten Ehe kennt das Recht der Ostmark nicht. Auch Fragen des internationalen Rechtes werden berührt. *B. Mueller* (Königsberg i. Pr.).

Frantz: Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung in Abstammungsstreitigkeiten.
Dtsch. Recht 12 A, H. 23, 820 (1942).

Verf. berichtet über die einschlägige Rechtsprechung des RG. Nach seinen Ausführungen ist der IV. Zivilsenat des RG. für das Gebiet des Altreiches zuständig, während sich der VII. Zivilsenat sowohl sachlich als auch verfahrensrechtlich mit dem Recht der Ostmark auch in der Beurteilung von Abstammungsfragen befaßt. Wenn sich die beiden Senate in der Rechtsprechung nicht entsprechen, so berechtigt dieses nicht zu einer Anrufung des Großen Senats für Zivilsachen (Urteil vom 7. I. 1942 — IV 186/41, D. R. 1942, 530). Die Entscheidungen, über die berichtet wird, beziehen sich auf die rechtlichen Verhältnisse des Altreiches. Das RG. hält daran fest, daß zur Klärung der Abstammung alles geeignete Erkenntnismaterial benutzt werden müsse, auch die erbbiologische Untersuchung. Zeugenaussagen, auch eidliche, sind mitunter ein sehr unvollkommenes Beweismaterial, vielfach ist ihnen der Sachverständigenbeweis vorzuziehen. Die Blutgruppenuntersuchungen und die erbbiologische Begutachtung dient nicht nur der Ergänzung, sondern gerade auch der Überprüfung der Zeugenaussagen (Entsch. vom 25. II. 1942 — IV 231/41, D. R. 1942, 862; D. J. 194, 243). Das Ergebnis der Begutachtung kann unter Umständen die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen erschüttern. Auch wenn außer dem Beklagten, der die Abstammung leugnet, andere Männer zum Vergleich nicht mit einbezogen werden können, da solche nicht bekannt sind, hat eine erbbiologische Begutachtung zu erfolgen (Urteil vom 11. III. 1942 — IV 230/41, D. R. 1942, 863). Die in Abstammungssachen erforderlichen Beweise sind von Amts wegen zu erheben, ein Parteiantrag ist nicht erforderlich. Nur wenn die Angelegenheit völlig klar ist und ein Mehrverkehr nicht in Frage kommt, wird es der Richter verantworten können, sich des Beweismittels durch Sachverständige nicht zu bedienen. Hinsichtlich der Auswertung der Ähnlichkeitsgutachten wird daran festgehalten, daß ein erbbiologisches Gutachten auch dann zu verwerten ist, wenn sich bei ihm nur mehr oder minder große Wahrscheinlichkeiten für oder gegen die Vaterschaft des einen oder mehrerer untersuchter Männer geben (Urteil vom 18. I. 1942 — IV 204/41). Das Eingehen auf die Abstammungsklage setzt ein rechtliches Interesse des Klägers voraus. Ein derartiges Interesse wird aber fast immer zu bejahen sein, nur in Ausnahmefällen mag ein solches Interesse nicht vorliegen, so z. B. dann nicht, wenn der fragliche Vater die Vaterschaft von Anfang an anerkannt und sie auch später nicht in Zweifel gezogen hat. Der Kläger wird bei derartigen Verhältnissen keinerlei Schwie-

rigkeiten begegnen, wenn er zum Nachweis der arischen Abstammung oder dgl. den Beklagten als seinen blutmäßigen Vater angibt. Bei derart klaren Fällen läßt sich nicht rechtfertigen, die Gerichte und Gutachter durch den Rechtsstreit zu belasten. Ein Rechtsinteresse wird z. B. auch dann nicht vorliegen, wenn der Kläger wegen Geisteschwäche unfruchtbare gemacht worden ist. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sippe wird dann rechtlich für ihn späterhin nicht mehr von besonderem Interesse sein. In derartigen Fällen kann angesichts anderer dringender Anforderungen in der Kriegszeit gleichfalls auf eine gerichtliche Feststellung der Abstammung verzichtet werden (Urteile vom 18. II. 1942 — IV 223/41, D. J. 1942, 243 — und vom gleichen Tage IV 199/41, D. R. 1942, 862 — D. J. 1942, 244; ferner RGZ. 160—293, D. R. 1939, 1258). Verhandlungen in Kindschaftssachen sind öffentlich (Entscheidung vom 11. III. 1942 — IV 230/41, D. R. 1942, 863). Die Kindesmutter hat im Abstammungsstreit die Möglichkeit, ihre Aussage bezüglich Mehrverkehr zu verweigern (Urteil vom 4. III. 1942 — IV 176/41). *B. Mueller* (Königsberg i. Pr.).

Abstammungsklage. RG. v. 30. V. 1942. — IV 6/42. Dtsch. Justiz A Nr 27, 443 (1942).

Das Gericht hat entgegen dem erbbiologischen Gutachten, wonach „der Kläger sehr wahrscheinlich von der Vaterschaft an dem Beklagten auszuschließen sei“, festgestellt, daß der Kläger der blutmäßige Vater des Beklagten ist. Das Urteil wird mit dem Ergebnis einer eigenen Ähnlichkeitsprüfung und mit den der Klagebehauptung entgegenstehenden, glaubwürdigen Bekundungen der Kindesmutter und des Mehrverkehrszeugen begründet. Das RG. hat der Revision des Klägers zum Teil stattgegeben. Es führt aus, daß der Richter nicht ohne weiteres die Erkenntnis des Gutachtens durch entgegengesetzte eigene ersetzen darf. Kann er der Beurteilung nicht folgen, so hat er seine Bedenken dem Sachverständigen vorzuhalten oder ein zweites Gutachten einzufordern. Das Ergebnis des Gutachtens muß auch gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen Bedenken erregen, zumal sich aus der Urteilsbegründung ergibt, daß derartige Bedenken schon von vornherein bestanden haben, allerdings vom Gericht nicht als ausreichend zur Entwertung der Aussagen angesehen wurden. *Elbel* (Heidelberg).

Unterhaltsklage des unehelichen Kindes. Gr. Senat f. Zivilsachen b. RG. v. 7. V. 1942. — GSE 1/42. Dtsch. Justiz A Nr 28, 461 (1942).

1. Die Rechtskraft des Urteils, das die Unterhaltsklage des unehelichen Kindes gegen den angeblichen Erzeuger abgewiesen hat, steht der Verurteilung des gleichen Beklagten zur Unterhaltszahlung dann nicht entgegen, wenn der Unterhaltsbeklagte inzwischen im Abstammungsrechtsstreit rechtskräftig als Vater des Kindes festgestellt ist. 2. Grundsätzlich kann das Kind in solchem Fall den Unterhalt so verlangen, als ob das klagabweisende Urteil im Unterhaltsstreit nicht ergangen wäre, d. h. vom Tage der Geburt an; doch unterliegt dieser Satz — abgesehen von der sich aus den Verjährungsvorschriften ergebenden Begrenzung — der Einschränkung, daß seine Durchführung nicht zu Ergebnissen führen darf, die Treu und Glauben und dem Gebot der Billigkeit widersprechen würden. Diese Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen vom 7. V. 1942 ist von so grundsätzlicher Bedeutung, daß sie näher besprochen werden muß. Die jetzige Unterhaltsklägerin war mit ihrer früheren Unterhaltsklage in beiden Rechtszügen wegen erwiesenen Mehrverkehrs abgewiesen worden. In dem später erhobenen und am 27. XI. 1939 rechtskräftig gewordenen Verfahren auf Feststellung dahin, daß der jetzige Beklagte ihr blutmäßiger Vater sei, war auch festgestellt, daß der Beklagte der Erzeuger der Klägerin wäre. Daraufhin erneute Unterhaltsklage gegen den Beklagten. Das Amtsgericht gab der Klage statt. Durch Berufungsurteil wurde die Klage abgewiesen, mit der Begründung, daß der erneuten Klage die Rechtskraft des die Unterhaltsklage abweisenden Urteils des Amtsgerichts vom 21. III. 1927 entgegenstehe; wenn dieses Urteil auch im Hinblick auf das Ergebnis der Abstammungsklage als sachlich unrichtig anzusehen sei, so werde doch dadurch die Wirkung der Rechtskraft nicht beeinträchtigt. Jetzt, auf Antrag des Oberreichs-

anwaltes, Wiederaufnahme des Verfahrens. Nach eingehenden zivilprozessualen Darlegungen kommt der Große Zivilsenat u. a. zu der Ansicht, daß der Konflikt, welchem der beiden rechtskräftigen Urteile die stärkere Wirkung beizulegen ist, nur zugunsten des Statusurteils gelöst werden könne. Es werden dazu entsprechende Ausführungen gemacht. Bezuglich der Dauer des Unterhalts müsse es richterlicher Abwägung der Interessenlage vorbehalten bleiben, im einzelnen den Stichtag für die Nachforderung des Unterhalts hinauszuschieben, und zwar unter Umständen bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Abstammungsurteils. *Jungmichel* (Göttingen).

§ 1591 BGB. Der Ausschluß der Vaterschaft auf Grund der Blutuntergruppen A₁ und A₂ erfüllt mindestens dann das Erfordernis der „offenbaren Unmöglichkeit“, wenn die Kindesmutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit mit zwei Männern verkehrt hat. Dtsch. Recht 12 A, Nr 14/15, 528 (1942).

Die Mutter hat die Blutgruppeneigenschaft 0, das Kind A₁, der angebliche Vater A₂. Das Oberlandesgericht Celle hat in seinem Urteil vom 20. V. 1940 (I U 386/39) entschieden, daß die Vaterschaft des Mannes unmöglich sei. In dem vom Institut „Robert Koch“ abgegebenen Gutachten wird darauf hingewiesen, daß nach seiner Ansicht für das „offenbar unmöglich“ eine Wahrscheinlichkeit von mehr als 99,8% erforderlich sei. Nach den bisherigen Unterlagen muß bei den Untergruppen eine solche von 99,6% angenommen werden. Ausnahmen vom angenommenen Vererbungsgang sind bisher nicht festgestellt worden. Das Oberlandesgericht stellt sich auf den Standpunkt, daß trotz der nach dem Gutachten des Instituts „Robert Koch“ noch fehlenden 0,2% Wahrscheinlichkeit die Forderung des „offenbaren unmöglich“ zumindest dann erfüllt sei, wenn innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit noch ein Beihälter mit der Mündel-mutter geschlechtlich verkehrt habe. Ein solcher Mehrverkehr lag auch in diesem Falle vor. Auf ein erbbiologisches Gutachten konnte bei dieser Sachlage hier verzichtet werden. In seiner Stellungnahme zu diesem Urteil führt der Jurist Kallfelz aus, daß eine scharfe Trennung der Zuständigkeit des Richters und des Sachverständigen bei der Entscheidung über die „offenbare Unmöglichkeit“ notwendig ist. Dem Richter allein steht ein Urteil darüber zu, schon weil er auch andere Beweismittel wie Zeugenvernehmung usw. bewerten muß. Die Aufgabe der Sachverständigen ist es, ihm die Unterlagen unter Auswertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu geben. Nach Ansicht von Kallfelz genügt zur Entscheidung der Frage der „offenbaren Unmöglichkeit“ schon der bisher erreichte Wahrscheinlichkeitsgrad von 99,6%, und zwar als alleiniges Beweismittel, also ohne die Einschränkung auf den Fall der bereits anderweitig festgestellten Zweitbewohnung. Die Aussagen von Parteien und Zeugen sind am wenigsten geeignet, die Beweiskraft des Blutes zu erschüttern. — Das Urteil des Oberlandesgerichts Celle ist recht bedeutungsvoll für die Rechtspflege und zeigt mit den Ausführungen von Kallfelz die stetige und ungestörte Entwicklung, die die Anerkennung der Untergruppen als Beweismittel vor Gericht genommen hat. Mögen sich die Blutgruppensachverständigen der scharfen Abgrenzung ihrer Aufgaben von denen des Richters bewußt bleiben. Nur so sind unerfreuliche Rückschläge wie früher bei der Anerkennung des AB0-Systems zu vermeiden. Besonderes Verdienst kommt dem Institut „Robert Koch“ zu, das mit seinen sachlichen und gründlichen Gutachten über den Blutgruppenbeweis ausschlaggebend an dieser Entwicklung beteiligt ist. An anderer Stelle hat Ref. gefordert, daß vor der praktischen Auswertung neuer Blutgruppeneigenschaften für das Gericht das Institut „Robert Koch“ dazu Stellung nehmen soll, und daß gegebenenfalls erst dann dem Richter von höherer Stelle empfohlen werden soll, diesem neuen Blutgruppenverfahren in seinem Urteil Beachtung zu schenken. *Pietrusky* (Heidelberg).

„Nach allgemeiner wissenschaftlicher Erfahrung hat eine Verschiedenheit der Blutfaktoren M und N eine stärkere Beweiskraft als eine Ähnlichkeit anderer körperlicher Eigenschaften.“ RG. IV Ziv.Senat U. v. 10. XII. 1941, IV 162/41. Dtsch. Recht A Nr 14/15, 531 (1942).

Das Kind hat die Eigenschaft M, der angebliche Vater N. Das RG. steht auf dem

Standpunkt, daß bei diesem Ergebnis der Blutgruppenbestimmung die Vaterschaft des Mannes auszuschließen sei; weitere Ermittlungen, insbesondere auch die beantragte Einholung eines Ähnlichkeitsgutachtens erübrigen sich, weil selbst etwaige Übereinstimmungen des Kindes mit dem Manne in anderen körperlichen Eigenschaften die Beweiskraft der völligen Verschiedenheit der Blutfaktoren nicht erschüttern könnten.

Pietrusky (Heidelberg).

Zum Gegenbeweis gegen eine Blutprobe. Höchstrichterliche Rechtsprechung (Erg.-Bl. z. Dtsch. Justiz Nr 13) Nr 468 u. 469 (1942).

In einem Unterhaltsprozeß hat das Oberlandesgericht die Klage des Kindes abgewiesen. Es beruft sich auf die dreimalige Blutuntersuchung mit dem Ergebnis, daß der Beklagte als Erzeuger auszuschließen war, weil im Blut des klagenden Kindes der Faktor M, im Blut des Beklagten nur der Faktor N vorhanden war. Die Behauptung des Klägers, daß das Blut eines anderen Mannes oder das mit dem Blut eines anderen Mannes vermischt Blut des Beklagten untersucht worden sei, sei als widerlegt anzusehen. — §§ 7118, 7117, 123, 124 BGB. Eine Frau erklärte, daß das von ihr unehelich geborene Kind von dem Manne M. H. erzeugt sei. Dieser gab vor dem Gericht zu Protokoll, nachdem er sich mit der Kindesmutter ins Benehmen gesetzt hatte, daß er der Vater des Kindes sei, und verpflichtete sich zur Zahlung einer Unterhaltsrente bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. 5 Jahre später erhob er gegen das Kind Klage mit dem Antrag zu erkennen, das von ihm angegebene Vaterschaftsbekenntnis sei nichtig; er habe mit der Kindesmutter nämlich vor der gesetzlichen Empfängniszeit verkehrt. Darüber, daß das Kind dann nicht von ihm gezeugt sein könne, wäre er erst durch seinen Prozeßbevollmächtigten aufgeklärt worden. Er habe die Vaterschaft nur deshalb anerkannt, weil die Kindesmutter ihm versichert habe, von dem Tage des Verkehrs mit ihm bis zur Geburt des Kindes mit keinem anderen Manne verkehrt zu haben. Er fechte daher sein Vaterschaftsbekenntnis wegen arglistischer Täuschung an, da er erfahren habe, daß die Kindesmutter auch mit anderen Männern Geschlechtsverkehr gehabt habe. Da der Kläger nur durch eine Blutvergleichung zu einem Ergebnis kommen konnte, wurde eine solche nicht weniger als 3 mal vorgenommen. Auf Grund dieser Untersuchungen konnte er nach der Faktorenverteilung als Erzeuger des Kindes ausgeschlossen werden. Auf Grund dieser Ergebnisse wurde eine arglistige Täuschung des Klägers durch die Kindesmutter festgestellt. Die Anfechtung des Vaterschaftsanerkenntnisses erfolgte demnach gemäß § 123 zu Recht.

Förster (Marburg a. d. L.).

Küper, M.: Die gesetzlichen Voraussetzungen der Annahme an Kindes Statt. Med. Klin. 1942, 559—561.

Übersichtliche Besprechung der wichtigsten zur Zeit gültigen gesetzlichen Bestimmung auf dem Gebiet der Annahme an Kindes Statt. *Rogal* (Bremen).

Paech und Trembur: Aus der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung auf dem Gebiet des Arztrechtes. Dtsch. med. Wschr. 1942 I, 330—331 u. 565—566.

Drei Reichsgerichtsentscheidungen des Jahres 1941 beschäftigen sich mit der Frage der sog. ärztlichen Nothilfe. Die unteren Gerichte hatten die Anforderungen an die ärztliche Hilfeleistung unter Zugrundelegung des § 330c StGB. überspannt. Das Reichsgericht hat sich in seinen Entscheidungen gegen diese Tendenz ausgesprochen. Eine Krankheit kann nach dessen Auffassung nur in bestimmten Ausnahmefällen und unter besonderen Umständen ein „Unglücksfall“ im Sinne des § 330c sein, z. B. ein schwerer epileptischer Anfall auf der Straße oder in der Wohnung, der sofort Hilfeleistung erfordert. Dagegen wurde die plötzliche Verschlimmerung einer akuten Erkrankung vom Reichsgericht nicht als Unglücksfall aufgefaßt, und die Ablehnung eines Krankenbesuches bei plötzlicher Verschlimmerung einer doppelseitigen Lungenentzündung bzw. einer Diphtherie nicht als Versagung der erforderlichen Hilfeleistung im rechtlichen Sinne erklärt. Aus den Begründungen der Reichsgerichtsurteile ist zu ersehen, daß aus § 330c StGB. keine Sonderpflicht für Ärzte zu entnehmen ist. Außerdem ist

zur Herbeiführung der Strafbarkeit eine vorsätzliche Versagung der Hilfe erforderlich; derjenige, der das Vorliegen eines Unglücksfalles nicht erkannt hat und vielleicht fahrlässig die Hilfeleistung versagt, ist deshalb insoweit nicht strafbar. Die Verweigerung der ärztlichen Hilfe kann allerdings einen Verstoß gegen die ärztlichen Standespflichten bilden, ohne damit gleichzeitig eine Straftat im Sinne § 330c StGB. zu sein. Einem 3. Reichsgerichtsurteil lag folgender Tatbestand zugrunde: Im Verlauf einer von einer Hebamme geleiteten Entbindung trat plötzlich eine Komplikation durch Schräglage mit Armvorfall ein. Der Hausarzt war nicht zu erreichen. Der später unter Anklage gestellte andere Arzt hatte trotz mehrfachen Anrufs sein Erscheinen abgelehnt, da er nicht Hausarzt der Patientin sei. Das Reichsgericht erklärte im Einklang mit dem landgerichtlichen Urteil die im Verlauf einer Entbindung plötzlich auftretenden Schwierigkeiten für einen Unglücksfall im Sinne des StGB., ordnete aber noch weitere Beweiserhebung zur Frage der fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Hilfeverweigerung an. — Weitere Reichsgerichtsentscheidungen sind zu verschiedenen Punkten des Ehegesetzes ergangen. Nach § 52 des Ehegesetzes kann Scheidung wegen einer schweren ekelregenden Krankheit verlangt werden, deren Heilung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Der Begriff des Ekelhaften ist im Gesetz nicht näher erläutert. Es kann sich hierbei jedoch keineswegs um eine Beschränkung auf körperliche Folgeerscheinungen (z. B. Brechreiz) handeln, da das seelische Moment die Hauptrolle spielt. Allerdings muß es sich bei der ekelregenden Krankheit um ein gegenwärtiges Leiden handeln, nicht aber um subjektive Unlustgefühle, die z. B. bei einem Ehegatten durch den Gedanken an eine frühere Geschlechtskrankheit aufgetreten sind. Hauttuberkulose von über 7jähriger Dauer, die zu einer Zerstörung der Nasenflügel geführt hat, wurde als Scheidungsgrund im Sinne des § 52 des Ehegesetzes anerkannt, desgleichen auch Anus praeternaturalis. Dagegen wurde eine Scheidungsklage wegen Verlustes beider Füße nach puerperaler Sepsis abgelehnt. — Nach § 53 Abs. 1 des Ehegesetzes kann Scheidung begehrts geworden ist. Hat der Scheidungskläger bereits über längere Zeit zur Behebung der Unfruchtbarkeit Opfer gebracht, so ist ihm laut einer Reichsgerichtsentscheidung nicht zuzumuten, noch weitere Opfer zu bringen und Versuche zur Behebung der Unfruchtbarkeit zu unternehmen. Auch psychisch bedingte Impotenz eines Mannes wurde vom Reichsgericht als vorzeitige Unfruchtbarkeit im Sinne des Ehegesetzes und damit als Scheidungsgrund anerkannt; denn der Sinn des § 53 des Ehegesetzes sieht die Lösung einer Ehe vor, wenn aus Gründen körperlicher oder seelischer Veranlagung vorzeitig die Erzeugung von Nachkommenschaft unmöglich wird, so daß die Ehe ihr Wesen, zumal im völkischen Sinne, nicht voll entfalten kann. *Schrader.*

Schläger: Ergänzende Bemerkungen zur Verschwiegenheitspflicht des Arztes. *Geburtsh. u. Frauenheilk.* 4, 255—259 (1942).

Die Ausführungen des Verf. zur Verschwiegenheitspflicht im Februarheft der „Geburtshilfe und Frauenheilkunde“ werden durch Erörterung einiger praktischer Fälle ergänzt. Als typischen Fall, in dem der Schweigepflicht die höhere Pflicht der Offenbarung gegenübersteht, wird der Fall des an Syphilis erkrankten Mädchens, das Kinder des Zimmervermieters zu sich ins Bett nimmt, angeführt (Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. V. 1905). Weiter wird an mehreren Beispielen die Frage der Verschwiegenheitspflicht des Arztes gegenüber Familienangehörigen, insbesondere gegenüber dem Ehepartner, erläutert. Auch hier ist in erster Linie der Grundsatz maßgebend, ob durch die Preisgabe eines Geheimnisses ein größerer Schaden verhütet werden kann. Die Mitteilung über Geschlechtskrankheit, Unfruchtbarkeit oder Schwangerschaft des Ehepartners ist nach Ansicht des Verf. z. B. nicht als berechtigt zu betrachten, wenn dem Arzt bekannt ist, daß die Kenntnis dieser Dinge vom anderen Ehepartner als Material für einen Scheidungsprozeß erstrebt wird. Schließlich wird noch die Frage erörtert, ob ein Arzt, der durch seine Praxis von dem Treiben eines sonst nicht zu fassenden gewerbsmäßigen Abtreibers erfährt, mit Rücksicht auf die Allgemein-

gefährlichkeit desselben verpflichtet wäre, der Behörde Mitteilung zu machen. Hier von einer unbedingten sittlichen Pflicht zur Anzeige zu sprechen, geht nach Ansicht des Verf. zu weit, zumal auch der Entwurf des StGB. von 1934 in derartigen Fällen Ärzte, die ihre Kenntnis bei Ausübung des Berufes erlangt haben, von der Strafe freistellen will, wenn sie die Anzeigepflicht nicht erfüllen. Das Mitteilungsrecht des Arztes wird in diesem Fall jedoch unbedingt bejaht. *v. Reibnitz (Stade).*

Rylander, Gösta: Geheimhaltungsgesetz und gerichtspsychiatrische Gutachten.
Sv. Läkartidn. 1942, 698—710 [Schwedisch].

Nach dem neuen schwedischen Geheimhaltungsgesetz dürfen die Krankenblätter der Irrenanstalten, soweit sie private Verhältnisse der Patienten angehen, erst 70 Jahre nach dem Datum der betreffenden Akte ohne Erlaubnis des Patienten an Außenstehende ausgeliefert werden. Unter diese Bestimmung fallen auch gerichtspsychiatrische Gutachten. In der Praxis hat sich diese Garantie für die Krankenblätter als wirksam erwiesen, nicht aber für die gerichtspsychiatrischen Gutachten. Diese werden mit den dazugehörigen, intim persönlichen Untersuchungen oft in ihrer Gesamtheit in die Gerichtsprotokolle aufgenommen, und im Interesse der Rechtssicherheit dürfen die dem Spruch des Gerichts zugrunde liegenden Akten nur in gewissen Ausnahmefällen geheim sein. Ein Wunsch, dem gewisse Gerichte schon entsprochen haben, ist der, daß nur die gerichtspsychiatrische Zusammenfassung ins Protokoll aufgenommen wird, das Gutachten im übrigen aber nicht zu Protokoll genommene Akte bleibt, die unter den Schutz des Geheimhaltungsgesetzes fallen kann. Was die Frage betrifft, ob der Untersuchte selbst das vollständige Gutachten lesen darf, falls er es wünscht, so ist dies vom ärztlichen Standpunkt aus als nicht ratsam und bisweilen direkt schädlich zu bezeichnen; bei einem abnormen Individuum kann die Kenntnisnahme der Einzelbeobachtungen depressive und paranoide Reaktionen hervorrufen. Der Verf. gibt indessen einen Fall an, in dem das Gericht auf Ersuchen des Betreffenden diesem das ganze Gutachten abschriftlich zugestellt hatte; dieser Gerichtsbeschuß hat zur Folge gehabt, daß das Primärmaterial bei neuen Untersuchungen an der gerichtspsychiatrischen Klinik nur in einer Zusammenfassung in das Journal eingetragen wird, wenn die Untersuchung für zurechnungsfähig befundene Untersuchungsfangene betrifft.

Einar Sjövall (Lund).

Aufklärungspflicht (§§ 244 Abs. 2 StPO.). Höchstrichterliche Entscheidung (Erg.-Bl. z. Dtsch. Justiz Nr 13) Nr 512 (1942).

In einem Falle hatte der Verteidiger beantragt, ein erbbiologisches Gutachten über die Behauptung einzuholen, der Angeklagte komme nicht als Vater des Kindes in Betracht. Das Landgericht lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, die Erhebung des Beweises sei zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich. Durch die Ablehnung dieses Beweisantrages habe das Gericht aber seine Pflicht verletzt, alles zu tun, was zur Aufklärung des Falles geeignet sein könne. Diese Pflicht bestände auch, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt habe, gegenüber dem § 24 Vereinf. VO. Die Glaubwürdigkeit der Kindesmutter würde beispielsweise in einem ganz anderen Licht erscheinen, wenn die beantragte Untersuchung ergäbe, daß das Kind nicht von dem Angeklagten stammen könne. Daß die Beweiserhebung nach dem heutigen Stande der Erbforschung ein solches Ergebnis haben könnte, sei nicht zu bezweifeln.

Förster (Marburg a. d. L.).

Becker, W.: Umfang der Aufklärungspflicht vor ärztlichen Eingriffen. Med. Welt 1942, 319—320.

Im Anschluß an eine Kampferinjektion kam es zu einer Phlegmone an der Injektionsstelle in der Gegend der Ellenbeuge. Der Arm mußte abgenommen werden. Die Kranke verlangte vom Arzt Schadenersatz mit der Begründung, daß er den Eingriff nicht mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung vorgenommen habe. Das Reichsgericht (RGZ. 153, 349) bestätigte die Pflicht des Arztes, vor Eingriffen, und zwar auch vor den kleinsten, die Genehmigung des Kranken einzuholen, sofern er willensfähig ist.

Verf. macht weiterhin Ausführungen über die Aufklärungspflicht des Arztes. Er muß den Kranken zwar im allgemeinen auf die Folgen und die Gefahr eines Eingriffes aufmerksam machen, braucht aber auf die Möglichkeit ferner liegender Komplikationen nicht einzugehen. Bei Begutachtungen muß der Sachverständige den Sachverhalt zu grunde legen, wie er sich vor Durchführung des Eingriffes für den Arzt darstellt.

Mueller (Königsberg i. Pr.).

Dreyfus le Foyer, P., et J. L. Joffroy: Observation d'anesthésie au protoxyde d'azote suivie d'accidents convulsifs. (Mitteilung eines Falles einer Lachgasnarkose, in deren Verlauf epileptiforme Krämpfe auftraten.) (*Soc. d'Études sur l'Anesthésie et l'Analgésie, Paris, 11. VII. 1939.*) *Anesth. et Analg.* 5, 506—510 (1939).

Bei einer 18jährigen Patientin, die mit kongenitalen Mißbildungen behaftet war, wurde ohne Basisnarkotikum für eine Appendektomie à froid eine Lachgasnarkose gemacht, im Verlauf derer nach Schluß der Operation epileptiforme Krämpfe vom Typus Bradois-Jackson auftraten. Rasche Erholung nach außerordentlichem langem und tiefem Schlaf. — In der Aussprache machen Amiot und Desmarest darauf aufmerksam, daß wahrscheinlicherweise im Anfang der Narkose es wegen O-Mangel zu einer kurzdauernden Asphyxie gekommen sein muß. Sie sehen in der Tatsache, daß die Patientin im Zimmer annarkotisiert wurde, einen Fehler. Außerdem hätte die Narkose sofort ausgesetzt werden sollen, als man beim Bauchschnitt bemerkte, daß die Wundfläche nicht blutete. *Dumont* (Bern).^{oo}

Schläger: Die Ehefrau in der Praxis des Arztes. *Dtsch. med. Wschr.* 1942 I, 539 bis 540.

Die Ehefrau des Arztes, die ihrem Mann in der Praxis regelmäßig hilft, gilt rechtlich als Erfüllungsgehilfin. Der Arzt haftet für ihre Versehen zivilrechtlich genau so wie für die eigenen oder die Versehen von Sprechstundenhilfen, Schwestern, technischen Assistentinnen usw. Auch ist sie, wie sonst die Gehilfinnen des Arztes, den Bestimmungen über das Berufsgeheimnis unterworfen. *B. Mueller* (Königsberg i. Pr.).

Schläger: Dürfen Schwestern Einspritzungen vornehmen? *Med. Klin.* 1942 I, 526 bis 527.

Mangels gesetzlicher Regelung werden die Gepflogenheiten guter ärztlicher Praxis entscheiden müssen. Der für die richterliche Tätigkeit neuerdings geltende Grundsatz, alle Geschäfte untergeordneter Bedeutung geeigneten Hilfskräften zu überlassen, um dem Richter genügend Zeit für seine Hauptaufgabe zu geben, scheine auch für die medizinische Tätigkeit Platz zu greifen. Entscheidend für die Haftung des Arztes ist, ob die Hilfskraft so beurteilt werden durfte, daß sie für die auszuführende Handlung hinreichend geschult, erfahren und zuverlässig erschien. Subcutane Einspritzungen und Blutentnahmen sind den Schwestern freigegeben; bezüglich der intramuskulären Injektionen herrschen noch verschiedene Ansichten. Hinsichtlich der intravenösen Einspritzung stehen sich die Meinungen der Ärzte offenbar noch ziemlich schroff gegenüber. Während die einen ihre Durchführung den Ärzten vorbehalten wissen wollen, sind andere geneigt, sie unter gewissen Sicherungen den Schwestern zu überlassen. In Notfällen kann die Schwester auch ohne vorheriges ärztliches Einverständnis Einspritzungen vornehmen. Eine Schwester wurde freigesprochen, die — da der Arzt möglicherweise nicht rechtzeitig eingetroffen wäre — dem Kranken wegen bestehender Lebensgefahr eine Afenileinspritzung machte und die Venenwand durchstach, wodurch sich ein Infiltrat mit Lähmung und Atrophie des Daumenballens bildete. Das Urteil führt aus, daß ein solches Verfehlen auch beim geübten Arzt vorkommen könne (OLG. Königsberg, 30. V. 1929). Den Hebammen ist in gewissen Grenzen die Vornahme von Einspritzungen nach ärztlicher Anweisung gestattet; eine allgemeine Befugnis steht ihnen nicht zu. Die Behandlung Geschlechtskranker ändert an der Hilftätigkeit der Schwestern nichts. Einreibungen, Spülungen und Einspritzungen können ihnen anvertraut werden. *Jungmichel* (Göttingen).

Schläger, M.: Unzureichende ärztliche Hilfeleistung. (*§ 330c StGB.*) *Med. Welt* 1942, 220.

Verschiedene Urteile der letzten Zeit beschäftigen sich mit der Frage der Hilfspflicht unter Zugrundelegung des § 330c StGB., welcher denjenigen unter Strafe stellt,

der bei Unglücksfällen nicht Hilfe leistet. Das Reichsgericht hat in einem Urteil ausgesprochen, daß auch eine plötzlich eintretende schwere Erkrankung, sowie eine Krankheit, die sich langsam entwickelt, ein Unglücksfall sein kann, wenn sie nach vorhergehenden geringen Beschwerden plötzlich einen bedrohlichen Zustand annimmt. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des genannten Paragraphen ist, daß der Täter erkannt hat, daß ein Unglücksfall vorliegt, daß der Täter imstande ist, Hilfe tatsächlich zu leisten, und daß die unterlassene Maßnahme zur Hilfeleistung nötig ist. — Es handelt sich bei dem in Frage kommenden Fall um einen Arzt, der gebeten worden war, zu einer Frau mit heftigen Krankheitserscheinungen im Anschluß an eine Bauchhöhlenschwangerschaft zu kommen. Der angeklagte Arzt selbst war krank, teilte mit, daß er nicht kommen könne und verwies die Angehörigen der Frau an einen leicht erreichbaren Kollegen und ordnete nötigenfalls den Transport in das Krankenhaus an. Ein Unglücksfall wird angenommen, da die schweren Krankheitserscheinungen ganz plötzlich eingetreten sind. Bei den widersprechenden Aussagen der Angehörigen der Frau ist fraglich, ob der Arzt den gefahrdrohenden Ablauf der Krankheit erkannt hat oder hat erkennen können. Er selbst konnte sich mit eigener Krankheit entschuldigen, so daß ihm ein Krankenbesuch nach gesundem Volksempfinden nicht zugemutet werden konnte. Außerdem hat er zweckmäßige Ratschläge gegeben. — Die Urteile lehren, daß aus § 233c StGB. keine Sonderpflichten für Ärzte entstehen. Noch wichtiger ist, daß eine Strafbarkeit nur möglich ist, wenn der Arzt seiner Fürsorgepflicht zuwider nicht das ihm Zumutbare zur Beseitigung der Gefahr getan hat. Die Pflicht des Arztes gegenüber dringenden Darstellungen über eine Krankheit, andere Pflichten, auch diejenigen gegenüber seiner eigenen Gesundheit, zurückzustellen, darf nicht überspannt werden. — Die Entscheidung, wann und wem der Arzt helfen muß, kann nur seinem pflichtgemäßem Ermessen überlassen werden. Nur grobe Auswüchse können Anlaß zur Anwendung des Strafgesetzes geben.

Specker (Trier).

Perret: Über Gutachten in Arzthaltspflichtprozessen. Mschr. Unfallheilk. 49, 142 bis 145 (1942).

Bei Haftpflichtsansprüchen gegen Ärzte werden in ärztlichen Gutachten an die Sorgfaltspflicht der Ärzte häufig übertriebene Ansprüche gestellt und Fahrlässigkeit angenommen, wo Unkenntnis und Nichtwissen vorliegt oder große Schwierigkeiten bei der Diagnosestellung. Verf. führt 12 Fälle von Luxationsfrakturen des Oberarmkopfes an, die nicht sofort geröntgt und nicht richtig erkannt waren, bei denen erst nach über 1 Woche die richtige Diagnose gestellt und trotzdem aus dem anfänglichen Diagnoseirrtum ein causal Schaden nicht entstanden ist. Ein solcher Haftpflichtfall wurde nach 2jährigem Rechtsstreit in allen Instanzen abgelehnt. Verf. fordert, daß die Ärzte gegen halblose Angriffe geschützt werden müßten. — Ref.: Dies geschieht hinreichend durch die gerichtsärztliche Begutachtung; in etwa 90% der Fälle — wie ich nach den mir fast jede Woche vorgelegten Anzeigen in Zivil- und Strafprozessen beurteilen kann, wird die Anzeige als von vornherein aussichtlos abgebogen. v. Marenholtz.

Garrels: Zur Auslegung eines ärztlichen Unfall-Versicherungsvertrages. Der Begriff „Einspritzung“ im Zusammenhang mit Infektionskrankheiten. Z. ärztl. Fortbildg 39, 183—184 (1942).

In dem Privatversicherungsvertrag eines Chirurgen war die sog. Infektionsklausel enthalten: „Eingeschlossen in die Versicherung sind alle Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, daß die Krankheitserreger durch einen Defekt der äußeren Haut — gleichviel, wie dieser entstanden sein mag — oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind“. Der Chirurg erkrankte an einer epidemischen Meningitis und führte die Erkrankung darauf zurück, daß er bei der Visite den Korridor des Isolierhauses durchschreiten mußte. Im Isolierhaus waren an Meningitis erkrankte Personen untergebracht. Der Chirurg wurde infolge der Meningitis arbeitsunfähig und beanspruchte die Versicherungssumme. Die Versicherungsgesellschaft

lehnte sie ab mit der Begründung, daß eine Einspritzung von infektiösen Massen in das Auge, den Mund oder die Nase nicht in Frage komme und daß auch die Infektionskeime nicht durch einen Defekt der äußeren Haut in den Körper hineingelangt sein könnten. Der Arzt habe offenbar Krankheitserreger, die im Isolierhause in der Luft geschwebt hätten, eingeatmet. Ein Landgericht und das Kammergericht, die sich mit dem Streitfall zu beschäftigen hatten, stellten sich auf den Standpunkt der Versicherungsgesellschaft. Zwar habe das Reichsgericht in einer Entscheidung Bd. 135, Bl. 136 ff. die Übertragung infektiöser Massen durch Anhusten oder Anhauchen dem Einspritzen gleichgestellt, hier habe es sich aber um ein Einatmen, nicht um ein Einspritzen gehandelt. Zum Merkmal des Einspritzens gehöre die Übertragung eines flüssigen Stoffes durch besondere Kraft. Diese Bedingung sei durch den Infektionsmodus nicht erfüllt worden. Die Klage des Chirurgen wurde rechtskräftig abgewiesen.

B. Mueller (Königsberg i. Pr.).

Narkotisierung ohne Einwilligung des Unfallverletzten — fahrlässige Körperverletzung. Med. Welt 1942, 245.

Im Sinne der §§ 223, 230 des Strafgesetzbuches erfüllt auch heute noch der Arzt den Tatbestand der körperlichen Mißhandlung oder der Körperverletzung, wenn er ohne Einwilligung des Kranken eine Operation macht, eine Betäubung tätigt oder eine Untersuchung vornimmt, die mit Schmerzen oder einer irgendwie gearteten Gesundheitsbeschädigung verbunden ist. Auch ein Unfallverletzter muß zur Untersuchung seine Einwilligung geben, sonst ist sie rechtswidrig und der Arzt nach einer jüngsten Entscheidung des Reichsgerichts straf- und haftbar. Hierzu führt das Reichsgericht noch aus, daß der Arzt verpflichtet ist, solange als ihm völlig unbedenkliche Untersuchungsarten zur Verfügung stehen, keine Untersuchungsart zu wählen, die für den Kranken gesundheitsschädliche Folgen haben kann. Er muß mindestens solange von einer solchen Untersuchungsart absehen, als er sich auf andere Weise ein vollkommenes Bild von dem Zustand des Kranken verschaffen kann. (Reichsgerichtsbriefe. I D 451/41 — 25. XI. 1941.)

Eggert (Gollnow)._o

Schweighäuser, Franz: Ist in einer anderweitigen Beurteilung vom ärztlichen Standpunkt aus eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 608 RVO. zu erblicken? (Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 16. Mai 1941.) Med. Welt 1942, 553—554.

Nach einem durch Betriebsunfall erlittenen, in tadeloser Stellung verheilten Bruch des 2. Mittelfußknochens waren Kreislaufstörungen und Schwäche der Wadenmuskulatur zurückgeblieben, welche als Unfallfolge angesehen wurden, so daß dem Kläger 1938 eine Teilrente von 20% als Dauerrente im Sinne des § 1585 Abs. 2 RVO. zugesprochen wurde. Auf Grund einer 1940 erfolgten chirurgischen und neurologischen Nachuntersuchung wurde angenommen, daß die Beschwerden des linken Fußes als Erscheinungsformen einer Rückenmarkserkrankung — wahrscheinlich einer Syringomyelie — zu deuten und nicht durch den Unfall im Jahre 1936 verursacht seien. Gegen den Bescheid der Rentenentziehung legte der Kläger Berufung ein. — Der Auffassung des Oberversicherungsamts, daß es dem Rechtsempfinden widersprechen würde, wenn für ein irrtümlich als Unfallfolge anerkanntes Leiden eine Entschädigung weiter gewährt werden müßte, schloß sich das Reichsversicherungsamt nicht an, denn am Grundsatz, daß die Neuauflistung einer rechtskräftig festgestellten Rente nach § 608 RVO. nur bei tatsächlich eingetreterer Änderung der Verhältnisse, nicht aber bei anderer Beurteilung der Sach- und Rechtslage zulässig ist, habe das Reichsversicherungsamt in ständiger Rechtsprechung festgehalten. Gegen die Zulassung, Aufhebung oder Abänderung rechtskräftiger Entscheidungen wegen unrichtiger Beurteilung der Sachlage vom ärztlichen Standpunkt aus spreche auch die Erwägung, daß das, was heute als unrichtig angesehen wird, später wieder für richtig erkannt werden kann. Nach Ansicht des Reichsversicherungsamts ist die Erkenntnis, daß es sich nicht mehr um einen Folgezustand des Unfallen, sondern um die Erscheinungsform eines sich schicksalsmäßig entwickelnden Nervenleidens handelt, kein Grund, die Rente zu entziehen.

Holzer (München).

Becker, W.: Der Verlust des Sehvermögens im Rechtssinne. Med. Welt 1942, 473—474.

Verlust des Sehvermögens im Rechtssinne liegt vor, wenn der Verletzte das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen verliert. Sehvermögen von $1/50$ ist Blindheit gleichzuachten. Es muß sich um einen chronischen irreparablen Zustand handeln. Das neue Strafrecht hat eine allgemeinere Fassung und hält eine schwere Körperverletzung dann für vorliegend, wenn jemand „im Gebrauch seiner Sinne . . . voraussichtlich für lange Zeit erheblich beeinträchtigt wird“. *v. Marenholtz* (Berlin).

Rentenneurose. Höchstrichterliche Rechtsprechung (Erg.-Bl. z. Dtsch. Justiz Nr 13) Nr 480 (1942).

Bei einem Mann traten einige Zeit nach einem Unfall veitstanzähnliche Zuckungen auf, die nach Ansicht des gerichtsärztlichen Ausschusses neurotisch bedingt waren und sich nicht als Unfallfolge ansehen ließen. Die Entscheidung kommt zu dem Schluß, daß sich beim Kläger im Anschluß an den Unfall bei seiner von diesem völlig unabhängigen Veranlagung neurotische Erscheinungen entwickelt hätten, die auch an ein beliebig anderes äußeres Ereignis anknüpfen könnten. Der ursächliche Zusammenhang sei daher zu verneinen. Der Unfall war somit nur der äußere Anlaß für die neurotischen Erscheinungen, die der Kläger zu Unrecht als durch den Unfall bedingt ansehen will.

Förster (Marburg a. d. L.).

Zur Aufgabe und Verantwortlichkeit des Heilpraktikers für die Volksgesundheit. Zum ursächlichen Zusammenhang zwischen unterlassener Rettungsmöglichkeit eines Kranken und Todeserfolg bei mehreren zusammenwirkenden Todesursachen. — OLG. Dresden 18. 2. 42 — 21 Ws 13/42 —. Höchstrichterliche Rechtsprechung (Erg.bl. Dtsch. Justiz) Nr 14, 558 (1942).

Der Heilpraktiker hatte eine schon vorher herleidende Frau an einem Rippenfellerguß behandelt und dabei unterlassen, durch Probepunktion festzustellen, ob es sich um einen wäßrigen oder eitigen Erguß handelte. Bei der Sektion ergab sich ferner eine eitrige Herzbeutelentzündung. — Nach eingehenden Erörterungen zu dem Heilpraktikergesetz kommt zunächst das OLG. zu der Auffassung, daß der zugelassene Heilpraktiker, ähnlich dem Arzt, seinen Beruf auch als Dienst an der Gesundheit der Volksgemeinschaft zu versehen habe. Die beiden bekannten Entscheidungen des Reichsgerichts vom 8. VIII. 1941 (4. Strafsenat, D.J. 41, 1027 und die vom 30. IX. 1941 des 1. Zivilsenats, DR. 1942, Nr. 5, 170) werden besprochen; eine eigene Stellungnahme durch das OLG. erfolgt jedoch nicht, da diese für den vorliegenden Fall nicht notwendig wäre. Es wird jedoch festgestellt, daß ein guter Glaube an den Erfolg des Naturverfahrens den Heilpraktiker dann nicht schützt, wenn er es unterläßt, seine Patienten der anerkannten Rettungsmöglichkeit, die nicht er, sondern nur der Arzt anwenden kann und darf, zuzuführen. Im vorliegenden Fall jedoch wäre zwar das Unterlassen der Probepunktion als ein Fehler anzusehen; es erschien jedoch sehr zweifelhaft, bei diesem Krankheitsbild die Möglichkeit einer Schuld des Angeschuldigten an dem Tode der Patientin festzustellen, zumal da im übrigen nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen die Untersuchung der Kranken sorgfältig und die eingeschlagene Behandlung nach den homöopathischen Regeln sachgemäß gewesen wäre. Es wäre daher weder eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung wohlbegündete noch eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit dafür festzustellen, daß das Verhalten des Angeschuldigten die Ursache des tödlichen Ausganges gebildet hätte. Es fehle daher eine genügend sichere Grundlage, um eine strafbare Handlung des Angeschuldigten im Sinne der Anklage festzustellen und um eine Verurteilung auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Jungmichel (Göttingen).

Zur Sorgfaltspflicht eines Heilbehandlers bei Behandlung von Krebserkrankungen. — RG. 17. 4. 42 — 4 D 75/42 —. Höchstrichterliche Rechtsprechung (Erg.bl. Dtsch. Justiz) Nr 14, 557 (1942).

Die Strafkammer hat festgestellt, daß die Fähigkeiten und Kenntnisse des Angeklagten

zur sachgemäßen Erkennung und Behandlung der vorliegenden Krankheit — Entzündung und Geschwulst (Krebs) der weiblichen Brust — nicht ausreichten. Der Angeklagte hätte damit rechnen müssen, daß die Erkrankung in ihrem Fortschreiten einen tödlichen Verlauf nehmen könnte, wenn sie nicht rechtzeitig von einem Arzt sachgemäß behandelt würde. Darin, daß der Heilpraktiker die Kranke nicht an einen Arzt verwiesen habe, sei sein Verschulden zu erblicken.

Jungmichel (Göttingen).

Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.

Froe, A. de: *Die Bestimmung der Kopfhöhe am lebenden Menschen.* (*Anat.-Embryol. Inst., Univ. Amsterdam.*) *Acta neerl. Morph. norm. et path.* **4**, 357—361 (1942).

Nach Besprechung der Schwierigkeiten, denen man bei der Messung der Kopfhöhe am Lebenden begegnet, wird ein Gerät beschrieben, welches diese Schwierigkeiten zu überwinden trachtet und die gleichzeitige Bestimmung von Ohrhöhe und Ohrbreite des Kopfes ermöglicht. (2 Abbildungen.) *Rossow* (Straßburg i. E.).

Geipel, G.: *Die Verteilung der Fingerleistenmuster und die homologe Konkordanz bei ein- und zweieiigen Zwillingen.* (*Kaiser Wilhelm-Inst. f. Anthropol., Menschl. Erb-lehre u. Eugenik, Berlin-Dahlem.*) *Z. Morph. u. Anthropol.* **40**, 51—79 (1942).

Auf Grund sehr eingehender Untersuchungen an einer männlichen und einer weiblichen Gruppe von je fast 300 ersten Paarlingen eineiiger Zwillinge (EZ. I) und Berechnungen — es wird mit Recht auf den Zufälligkeitscharakter bei kleinen Populationen hingewiesen — wird in 7 einzelnen Abschnitten aufgezeigt, daß die verschiedene Häufigkeit der Wirbel, Schleifen und Bogen innerhalb einer Volksgruppe in hohem Grade abhängig ist von der der vv-, Vv- oder VV-Vertreter; ferner spielt die Polsterdicke eine Rolle. Eine Verteilung der EZ. I je nach Größe ihrer Musteranteile an Wirbeln, Schleifen und Bogen wird bezüglich der ♂ und ♀ EZ. in einer besonderen Zahlen-tafel mit gleichzeitiger anschaulicher Zeichnung gebracht. Es ergeben sich daraus auch hinsichtlich der Häufigkeit der vv-, Vv- und VV-Vertreter bemerkenswerte Geschlechtsunterschiede. In einem weiteren Abschnitt wird, gleichfalls durch Zahlen-tafeln erläutert, dargetan, wie sowohl die Verteilung der Bogenmuster als auch die der radialen Wirbel einen Rückschluß auf die Form gewisser Fingerbeeren gestattet. Aus der Zahlentafel 19 geht zudem hervor, daß der 2. Finger, ersichtlich auf Grund seiner nach der radialen Seite abschrägenden Fingerbeerenform, sich von den anderen Fingern beachtlich unterscheidet. — Der 2. Teil der Arbeit handelt von der Konkordanz der Fingerleistenmuster bei Einzelpersonen und bei Zwillingen. Es wird gezeigt, daß bezüglich der Fingerleistenmuster an den menschlichen Händen hochgradige Rechts-Linksasymmetrie besteht, denn auf den 5 einander entsprechenden Fingern der rechten und linken Hand treten in nur 31,1% die gleichen Mustertypen auf. Durch weitere Untersuchungen und Berechnungen hinsichtlich Konkordanz der Fingerleistenmuster bei homologen Zwillingspaaren wird nachgewiesen, daß die hochgradige Konkordanz der Mustertypen Rechtsrechts und Linkslinks bei eineiigen und die wesentlich geringere bei zweieiigen Zwillingen und paarweise verglichenen Einzelpersonen die Erblichkeit der Mustertypen in hohem Grade wahrscheinlich macht. Nachträglich wird bemerkt, daß — auf Grund einer anderen Berechnung — der Wert r bei ♂ Vertretern auf $0,39 \pm 0,09$ steigt und damit für die gemischte Volksgruppe eine obere Grenze erreicht haben dürfte. Von funktioneller Abhängigkeit der beiden Variablen, die durch $r = 1$ ausgesagt würde, sei dieser Wert aber noch weit entfernt. Es sei daher gefährlich, von der Wirbelhäufigkeit auf Epidermissdicke unmittelbar zu schließen, wie es erst jüngst wieder in einer Veröffentlichung einer anderen Zeitschrift geschehen sei. *an der Heiden* (Göttingen).

Gebühren für erbbiologische Abstammungsgutachten im gerichtlichen Verfahren.
Dtsch. Ärztebl. 1942 I, 211.

Gem. Runderlaß des RMdI. beträgt die Gebühr für ein erbbiologisches Gutachten bei der Untersuchung von 3 Personen RM. 175,—, bei der Untersuchung von 4 Personen RM. 220,—. Die Gebühr erhöht sich für jede weitere untersuchte Person um je RM. 30,—. Post- und Fernsprechgebühren werden nicht besonders vergütet, wohl aber etwa erforderliche Reisen. Die Anlage bringt ein Verzeichnis der zur Erstattung von erbbiologischen Abstammungsgutachten als geeignet anerkannten Sachverständigen.

B. Mueller.